

*Medienmitteilung***Der partielle Kirchenaustritt ist möglich, darf aber nicht rechtsmissbräuchlich sein***Stellungnahme der RKZ zum Bundesgerichtsurteil betreffend den partiellen Kirchenaustritt*

Aufgrund von diversen Presseberichten, unterschiedlichen Stellungnahmen von Seiten der Diözesen, Anfragen von Journalisten und besorgten Rückfragen aus kantonalkirchlichen Organisationen hat das Präsidium der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz am 16. August 2012 in einem Brief an ihre Mitglieder zum kürzlich veröffentlichten Bundesgerichtsurteil betreffend den partiellen Kirchenaustritt Stellung genommen. Zusammenfassend wird festgehalten:

«Das Bundesgericht hat seine Praxisänderung trotz vielfacher Kritik von namhafter Seite leider zwar bestätigt und festgehalten, dass die Erklärung des Austritts aus der Kirchgemeinde unmittelbar wirksam ist, aber gleichzeitig in richtiger und wichtiger Weise ausdrücklich festgehalten, es sei rechtsmissbräuchlich und daher unbeachtlich, aus der Kirchgemeinde auszutreten und die Dienste der Kirche gleichwohl in Anspruch zu nehmen. Damit können missbräuchliche partielle Kirchenaustritte verhindert werden und bleibt so die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht aller Kirchenangehörigen erhalten.»

Weiter ruft das Präsidium –gestützt auf die bestehenden Richtlinien der Diözesen – folgende Punkte in Erinnerung:

- Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht
- Das Urteil betrifft nur seltene Ausnahmefälle
- Personen, die den partiellen Kirchenaustritt erklären, gelten im staatlichen Bereich als konfessionslos
- Der Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs kann missbräuchliche partielle Austritte verhindern.

Angesichts des neuen Urteils müssen die bestehenden Richtlinien daher nicht grundsätzlich überdacht, sondern nur modifiziert und ergänzt werden.

Abschliessend hält das Präsidium der RKZ fest: «Viel wichtiger als Urteile und Richtlinien zum Kirchenaustritt ist im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Kirchenfinanzierung im aktuellen gesellschaftlichen Kontext die Bereitschaft, sich immer wieder auf diesen Auftrag zu besinnen und den Kirchenmitgliedern, der Öffentlichkeit und der Politik gegenüber aufzuzeigen, dass die Kirche ihr Geld zweckentsprechend, zielgerichtet und haushälterisch einsetzt.»

Zürich, den 16. August 2012
1940_12_Communiqué_Kirchenaustritt.doc

Dr. Daniel Kosch
Generalsekretär

Der vollständige Text des Briefes an die Mitglieder der RKZ ist zugänglich unter:

www.rkz.ch → Downloads → Positionspapiere

Ebenfalls aufzufinden ist dort die Stellungnahme der RKZ zum BGE von 2007: Glaube, Kirchengemeinschaft und finanzielle Solidarität gehören zusammen. Bericht und Empfehlungen zum «partiellen Kirchenaustritt» (8. September 2009)

Rückfragen an: Daniel Kosch (079 314 44 74; daniel.kosch@kath.ch)